

Tauchclub Vorarlberg (TCV) STATUTEN



17. MAI 2018

1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Tauchclub Vorarlberg (TCV). Der Sitz des Vereins ist Feldkirch. Der Wirksamkeitsbereich erstreckt sich weltweit.

2

Ziel der Vereinstätigkeit

Ziele sind die Förderung, Pflege und Verbreitung des Unterwassersportes sowie Jugend- und Nachwuchsförderung. Der Verein ist gemeinnützig, weder an politische Parteien gebunden, noch auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen, finanziellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2.1 Ideelle Mittel

- Veranstaltungen
- Geselliges Beisammensein
- Kurse
- Beratungen
- Tagungen und Weiterbildung
- Herausgabe und Zusendung von Informationsschriften und Mitteilungen

2.2 Finanzielle Mittel

- Beitritts- und Mitgliedsgebühren
- Überlassung von Gerätschaften an Mitglieder
- Gaskosten und Füllgebühren
- Förderungsmittel der öffentlichen Hand und Sponsoren
- Kursgebühren
- Erträge des Vereinsvermögens
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden
- Vermächtnisse
- Sonstige Zuwendungen und Unterstützungsaktionen
- Werbung jeglicher Art

2.3 Materielle Mittel

- Vereinslokal mit Depot vereinseigener Tauchausrüstung und Flaschenfüllstation

3

Mitglieder

Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die das 9. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige haben auf ihrer Beitrittserklärung die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten beizubringen.

4

Arten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind ordentliche (ausübende), außerordentliche, vorläufige, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind solche, die aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und den Tauchsport aktiv ausüben.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder unterstützen den Verein, üben den aktiven Tauchsport im Verein jedoch nicht aus.
- 4.4 Vorläufige Mitglieder, sind jene, die sich um eine Aufnahme zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft bewerben.
- 4.5 Unterstützende Mitglieder sind jene, die die Bestrebungen des Vereins durch finanzielle und materielle Leistungen fördern, ohne den aktiven Tauchsport im Verein auszuüben.
- 4.6 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von diesem ernannt werden.

5

Rechte der Mitglieder

- 5.1 Ordentliche und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte. Zu den Rechten gehören insbesondere:
 - 5.1.1 das Recht, in der Hauptversammlung Anträge zu stellen und zu stimmen;
 - 5.1.2 das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsämtern;
 - 5.1.3 das Recht zum Tragen der Vereinsabzeichen;
 - 5.1.4 das Recht auf Teilnahme an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins;
 - 5.1.5 das Recht auf Teilnahme an den durch den Verein vermittelten Vorteilen, Leistungen und Begünstigungen unter den, vom Vorstand jeweils festgelegten Bedingungen;
 - 5.1.6 die Mitgliedschaft beim Tauchsportverband Österreichs (TSVÖ) als aktives (ordentliches) Mitglied und der damit verbundenen Verbandsleistungen;
- 5.2 Außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte aus Ziffer 5.1, außer der Mitgliedschaft beim TSVÖ (Pkt. 5.1.6) und der aktiven Teilnahme an tauchsportlichen Veranstaltungen des Vereins und die damit zusammenhängenden Vorteile, Leistungen und Begünstigungen, die mit dem Tauchsport und der Mitgliedschaft beim TSVÖ verbunden sind.

5.3 Vorläufige Mitglieder haben dieselben Rechte aus Ziffer 5.1, außer die unter Punkte 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.6.

5.4 Unterstützende Mitglieder haben dieselben Rechte aus Ziffer 5.1, außer die unter Punkte 5.1.1, 5.1.2, 5.1.6 und der aktiven Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des Vereins und die damit zusammenhängenden Vorteile, Leistungen und Begünstigungen, die mit dem Tauchsport und der Mitgliedschaft beim TSVÖ verbunden sind.

6

Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Die Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit Einlagen des Antrages wird die vorläufige Mitgliedschaft begründet.

6.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Generalversammlung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

6.3 Die Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied wird dem Antragsteller bekannt gegeben.

6.4 Die unterstützende Mitgliedschaft wird durch die Unterstützung selbst erworben.

7

Erlöschen der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

7.2 Mitglieder können bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins, bei unehrenhaften oder anderen schuldhaften Handlungen, die dem Ansehen und den Interessen des Vereins Schaden bringen können, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist das auszuschließende Mitglied anzuhören. Erscheint bei nachgewiesener Vorladung das auszuschließende Mitglied nicht vor dem Vorstand, so kann es auch ohne seine Anhörung ausgeschlossen werden. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, kann es durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit auch ohne seine Anhörung ausgeschlossen werden.

7.3 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft erwachsenen Ansprüche und Rechte an den Verein. Rückstände und Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Ausscheidens bestehen.

7.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7.5 Mit dem Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Tauchclub Vorarlberg erlischt automatisch die Mitgliedschaft beim Tauchsportverband Österreichs (TSVÖ).

8

Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern, die Satzungen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten und beim Ausscheiden aus dem Verein, alle ihnen vom Verein allfällig zur Benützung überlassenen Sachen ohne Entschädigung zurückzugeben.
- 8.2 Jede Person hat bei seiner Aufnahme die eigenhändig unterschriebene Beitritts-erklärung (bei Minderjährigen mit Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten) abzugeben. Mitglieder haben die Verpflichtung, bei der aktiven Ausübung des Tauchsports über ein gültiges ärztliches Attest über ihre Tauchtauglichkeit zu verfügen.
- 8.3 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

9

Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Mit Antragstellung zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu leisten. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 9.2 Die Jahresbeiträge sind für alle Mitglieder im Jänner eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Vorstand hat das Recht, in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

11

Generalversammlung

- 11.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Diese findet in den ersten drei Monaten jedes Kalenderjahres statt. Außerordentliche Generalversammlungen finden so oft statt, wie es das Interesse des Vereins erfordert.
- 11.2 Sowohl zu ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor Termin, schriftlich per Post oder per Mail einzuladen. Außerordentliche Generalversammlungen sind auf dem Postweg einzuladen.
- 11.3 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

- 11.4 Den Vorsitz führt der Obmann bzw. die Obfrau oder seine Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Vereinsjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.5 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- binnen 4 Wochen statt.

12

Aufgaben der Generalversammlung

12.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 12.1.1 Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichte und der von den Rechnungsprüfern vorgelegten Kassenberichte;
- 12.1.2 Wahl und Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 12.1.3 Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern;
- 12.1.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 12.1.5 Festsetzung des Aufnahmebeitrags und der Jahresbeiträge;
- 12.1.6 Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, welche den Verein länger als ein Jahr verpflichten, oder aus dem Jahreseinkommen nicht gedeckt werden können;
- 12.1.7 Entscheidung über Anträge, die spätestens acht Tage vor der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung schriftlich und mindestens von zehn Mitgliedern unterzeichnet beim Vorstand eingebracht sind.
- 12.1.8 Änderung der Statuten;
- 12.1.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 12.1.10 Beschlussfassung über den Voranschlag.

12.2 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

12.3 Jedes der Mitglieder kann einem anderen Mitglied die schriftliche Vollmacht zu seiner Vertretung in der Generalversammlung erteilen, doch darf das anwesende bzw. vertretende Mitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

12.4 Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes / der Obfrau.

12.5 In den Angelegenheiten der Ziffer 12.1.8 und 12.1.9 bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Wenn die Hälfte der vertretenen Stimmberechtigten es verlangt, ist schriftlich und geheim abzustimmen und zu wählen. Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Schriftführer/in, dem Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern zu zeichnen ist.

13

Wahlen

- 13.1 Aus der Mitgliedschaft ist ein dreigliedriges Wahlvorschlags-Komitee zu wählen. Diesem obliegt die Aufgabe, einen Wahlvorschlag zu erstellen. Werden für eine Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so ist eine Stichwahl vorzunehmen. Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine zweite Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich auch bei der zweiten Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 13.2 Bei der Wahl haben sowohl, ordentliche-, außerordentliche-, und Ehrenmitglieder passives und aktives Wahlrecht. Unterstützende und vorläufige Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- 13.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

14

Vorstand

- 14.1 Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus:

Obmann/-frau
Obmann/-frau-Stellvertreter/in
Schriftführer/in
Kassier/in
Ausbildungsleiter/in
Jugendleiter/in
Gerätewart/in
Medizinische/r Leiter/in
Leiter/in TEC Tauchen
Leiter/in Veranstaltungen
Leiter/in Clubleben 60 Jahre +

- 14.2 Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins kooptieren und mit oder ohne Stimmberechtigung im Vorstand versehen.
- 14.3 Nach Ablauf des Mandats des Vorstands wird der Vorstand von der satzungsgemäß zuständigen Generalversammlung neu gewählt. Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder des Vorstands ist zulässig. Bis zur Konstituierung des neuen Vorstands haben die ausscheidenden Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte fortzuführen.
- 14.4 Vorstandssitzungen sind sofort einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, außerdem auf begründetes Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung ist Aufgabe des Obmannes / der Obfrau.
- 14.5 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht

durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 14.5.1 Vorschlag zur Aufnahme und Ausschluss von Personen als Vereinsmitglied.
Der Vorstand hat das Recht, die Neuaufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen abzulehnen;
 - 14.5.2 Verwendung der Mittel des Vereins;
 - 14.5.3 Pressemitteilungen und mediale Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit;
 - 14.5.4 Verleihung der Ehrenabzeichen des Vereins;
 - 14.5.5 Organisation von Veranstaltungen;
 - 14.5.6 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben als Mindestanforderung;
 - 14.5.7 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 14.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich per Mail oder per Post geladen und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Obmann/-frau oder der/die Obmann/-frau-Stellvertreter/in anwesend sind.
- 14.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des mitstimmenden Vorsitzenden. Für den Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu zeichnen ist. Der Vorstand kann zu Sonderaufgaben Beauftragte aus seiner Mitte oder aus der Mitte der Vereinsmitglieder bestellen.
- 14.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 14.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 14.10 Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

15

Obmann/Obfrau

- 15.1 An der Spitze des Vorstands und somit des Vereins steht der Obmann oder die Obfrau. Er/Sie vertritt den Verein nach außen. Hinsichtlich der inneren Angelegenheiten ist auf die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder zu verweisen Ziffer 14. Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen und die vom Vorstand beschlossene Generalversammlung ein. Die Leitung dieser Zusammenkünfte ist sein/ihr Amt. Der/Die Obmann/Obfrau wird bei Verhinderung in allen

seinen/ihrer Obliegenheiten von seinem/ihrer Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in vertreten.

15.2 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann /Obfrau und vom/von der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/Obfrau und vom Kassier/in gemeinsam, zu unterfertigen. Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Obmann/Obfrau ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

16

Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in

Vertritt den Obmann/Obfrau

17

Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in vertritt alle Angelegenheiten, sofern sie nicht anderen Funktionären/innen ausdrücklich zugewiesen sind. Überdies besorgt er/sie im Auftrage des Vorstands den laufenden Schriftverkehr und das Pressereferat.

18

Kassier/in

Der/Die Kassier/in überwacht den satzungsgemäßen Eingang und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

19

Ausbildungsleiter/in

Der/Die Ausbildungsleiter/in ist für alle sportlichen Angelegenheiten zuständig. Insbesondere ist es seine/ihre Aufgabe, in sportlichen Fragen des Tauchsports zu entscheiden und Verbindung mit zweckverwandten Organisationen zu halten. Er/Sie ist überdies für die Tauchausbildung und das Training zuständig.

20

Jugendleiter/in

Der/Die Jugendleiter/in fördert die tauchsportliche Ausbildung von Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren und ist zuständig für die Integration der Jugend in das Clubwesen.

21

Gerätewart/in

Der/Die Gerätewart/in obliegt die Materialbeschaffung und ordentliche Verwaltung desselben.

22

Medizinische(r) Leiter/in

Der/die medizinische Leiter/in ist Ansprechperson in allen medizinischen Belangen des Vereins. Im Speziellen ist er/sie zuständig für die Organisation von medizinischen Weiterbildungsveranstaltungen und unterstützt den/die Ausbildungsleiter/in und den/die Gerätewart/in in Belangen der medizinisch-technischen Clubausrüstung.

23

Leiter/in TEC Tauchen

Der/die Leiter/in TEC Tauchen fördert und koordiniert das Technische Tauchen innerhalb des Vereins. Diese Plattform dient der Ausbildung und aktiven Ausübung von technischen Tauchgängen mit Mischgasen nach TSVÖ und TCV Standard.

24

Leiter/in Veranstaltungen

Der/die Leiter/in Veranstaltungen koordiniert und führt mit seinem Team sämtliche gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins. Sind sportliche Aktivitäten Teil dieser Veranstaltungen, zieht er die jeweils dafür zuständige/n Leiter/in hinzu.

25

Leiter/in Clubleben 60 Jahre+

Der/die Leiter/in Clubleben 60 Jahre+ koordiniert die gesellschaftlichen und integrativen Veranstaltungen langjähriger Vereinsmitglieder und der älteren Vereinsgeneration. Er/Sie vertritt ihre Interessen im Verein und Vorstand.

26

Rechnungsprüfer/innen

- 26.1 Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 26.2 Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ereignis der Prüfung zu berichten.
- 26.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

27

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, sowie für alle sonstigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist Feldkirch.

28

Haftung

Der Verein übernimmt keine wie immer geartete Haftung, weder aus Unfällen aller Art noch für Verluste aller Art. Für die persönliche Sicherheit ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Die Haftung des Vereins für rechtsgeschäftliche Handlungen seiner Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

29

Freiwillige Auflösung des Vereines

29.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

29.2 Die Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Das Vereinsvermögen ist, nach Abdeckung der Passiven, im Sinne der §§ 34 ff BAO der Stadt Feldkirch mit der Auflage zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, zu überlassen.

30

Das Schiedsgericht

30.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

30.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Feldkirch, den 03.09.2017

Änderungen vorgenommen:

15.1.1972

13.1.1979

06.3.1982

17.3.2006

